

§ 1 NÖ FA Allgemeines

NÖ FA - NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 37 Abs. 1 NÖ FG wird folgende Feuerwehrausrüstung und ein Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehren festgelegt.

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at